

## Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Haupt- und Finanzausschuss am 08.04.2020 per Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, die vom Rat am 14.05.2020 genehmigt wurde, als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

### Flächennutzungsplanänderung Nr.192

#### – Östlich Völklinger Straße –

Gebiet etwa zwischen der Bahntrasse Neuss-Düsseldorf, der Völklinger Straße, den gewerblichen Nutzungen im Süden und der Volmerswerther Straße

Bezirksregierung Düsseldorf  
Düsseldorf, 18.06.2020  
35.02.01.01-01D-192-1655

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 08.04.2020 beschlossene 192. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Folgenden aufgeführte Nebenbestimmung ist zu beachten:

#### Auflage:

Im Umweltbericht ist die Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, redaktionell zu ergänzen.

Im Auftrag  
gez. Stefanie Linck-Müller

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 18.06.2020 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

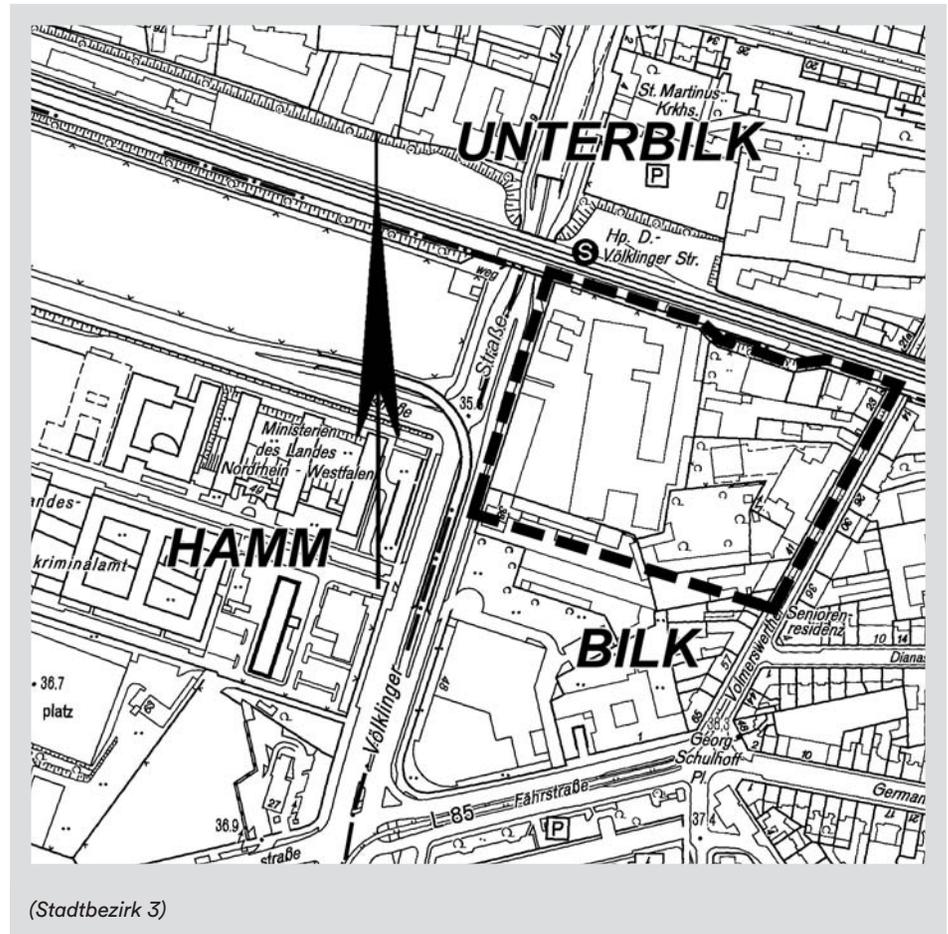
Die von der Bezirksregierung gemachte Auflage wurde bereits erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regel-



werke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim

Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 20.11.2020  
61/12-FNP 192

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister